

1306

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Schutzhaftinitiative.

(Vom 6. September 1920.)

Der Bundeskanzlei sind Ende Juli 1919 109,536 Unterschriften von Schweizerbürgern übermittelt worden, die verlangen, dass in die Bundesverfassung folgender Artikel aufgenommen werde: „Der Bund hat die Pflicht, Schweizerbürger, die die innere Sicherheit des Landes gefährden, unverzüglich in Schutzhaft zu nehmen.“ Von diesen Unterschriften wurden 62,323 als gültig und 47,213 als ungültig erkannt. Mit Bericht vom 22. November 1919 (Bundesbl. 1919, V, 651) leitete der Bundesrat das Initiativbegehren gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 an die Bundesversammlung. Der Nationalrat nahm am 25. Februar und der Ständerat am 5. März 1920 von diesem Berichte Vormerk, mit der Einladung an den Bundesrat, die weitem Vorkehren zu treffen.

Soweit aus der Presse bekannt wurde, wird das Initiativbegehren wie folgt begründet: Einerseits wird hervorgehoben, dass die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der revolutionären Propaganda und der Umsturzversuche nicht genügen, anderseits wird geltend gemacht, die Gerichte und die Administrativbehörden hätten es an der furchtlosen Anwendung dieser Bestimmungen fehlen lassen; durch den neuen Verfassungsartikel soll dem Bundesrat die gesetzliche Grundlage gegeben werden, um in Zeiten des öffentlichen Notstandes mit aller Schärfe einzugreifen und Volksverhetzer in Schutzhaft zu nehmen, ohne jedesmal einen Sensationsprozess in Szene setzen zu müssen, der oft im Sande verlaufe.

Es wäre ungerecht und undankbar, wenn nicht gerade der Bundesrat den guten Willen der Initianten, den Behörden eine

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Schutzhaftinitiative. (Vom 6. September 1920.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1306
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1920
Date	
Data	
Seite	213-217
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.